



STADT
KORSCHENBROICH

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 10

Jahrgang 3

26. Juli 2012

Amtliche Bekanntmachungen:

Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

- § 1 Stadtgebiet
- § 2 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 3 Wappen, Flagge, Siegel
- § 4 Sitz der Verwaltung
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Zuständigkeitsregelung
- § 12 Dringlichkeitsentscheidung

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 26.07.2012

- § 13 Aufwandsentschädigung
- § 14 Verdienstaussfall
- § 15 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 16 Beigeordnete
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 19 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 20 Geschäftsordnung des Rates
- § 21 In-Kraft-Treten

Anlagen

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Korschenbroich am 03.07.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Stadtgebiet**

Die Stadt Korschenbroich umfasst das Gebiet der bis zum 31.12.1974 selbstständigen Gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch mit den im Neugliederungsgesetz verfüigten Grenzkorrekturen.

Diese ehemaligen Gemeindegebiete sind Stadtteile der Stadt Korschenbroich.

**§ 2
Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern
und -urkunden**

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Korschenbroich folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Korschenbroich
Kleinenbroich
Glehn
Liedberg
Pesch

- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

**§ 3
Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Stadt Korschenbroich ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 22. Juli 1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

"Gespalten, vorne in Silber (Weiß), ein schwarzes durchgehendes Kreuz, hinten fünfmal geteilt von Gold (Gelb) nach Schwarz."

- (2) Der Stadt Korschenbroich ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 09. November 1979 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

"Gelb und schwarz im Verhältnis 1:1 längsgestreift, in der Mitte der Wappenschild der Stadt."

Beschreibung des Banners:

"Gelb und schwarz im Verhältnis 1:1 längsgestreift mit dem Stadtwappen etwas oberhalb zur Mitte."

- (3) Die Stadt Korschenbroich führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel.

**§ 4
Sitz der Verwaltung**

- (1) Der Hauptsitz der Stadtverwaltung befindet sich im Stadtteil Korschenbroich.
- (2) Nebenstellen der Stadtverwaltung befinden sich in den Stadtteilen Kleinenbroich und Glehn.

**§ 5
Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17,18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Ratsmitgliedern bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen/Einwohnerinnenversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung/Einwohnerinnenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung/Einwohnerinnenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung/Einwohnerinnenversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein.

Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern.

Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung /Einwohnerinnenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Korschenbroich fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Korschenbroich fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Hauptausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.
- (9) Falls erforderlich, kann der Antragsteller/die Antragstellerin im Hauptausschuss gehört werden.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Korschenbroich".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 9

Ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache gemäß § 67 Abs. 1 GO zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Der Rat kann weitere Stellvertreter/Stellvertreterinnen wählen.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege zugewiesen.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einz

**§ 11
Zuständigkeitsregelung**

Die Regelung von Zuständigkeiten sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.

**§ 12
Dringlichkeitsentscheidung**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

**§ 13
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Für Fraktionssitzungen zur Vorbereitung mehrerer Rats- oder Ausschusssitzungen wird nur einmal ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, zu denen sie nach § 58 GO bestellt worden sind, sowie für die Teilnahme an der diese Ausschusssitzungen vorbereitenden Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Für Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung mehrerer Rats- oder Ausschusssitzungen stattfinden, wird nur einmal ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (3) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende

- bei Fraktionen mit mind. 10 Mitgliedern auch 1 stellvertretender Vorsitzender/
1 stellvertretende Vorsitzende
- mit mind. 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und
- mit mind. 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende

erhalten, neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

**§ 14
Verdienstaussfall**

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen einen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 13,00 Euro je Stunde überschreiten.

**§ 15
Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Korschenbroich festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 16

Beigeordneter/ Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/ eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“.
- (2) Die durch Gesetz vorgeschriebene weitere Form der Bekanntmachung bleibt unberührt. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“ erscheint.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Stadtgebietes.

Korschenbroich

Rathaus Regentenstraße 1

Kleinenbroich

Verwaltungsgebäude Ladestraße 2

Glehn

Verwaltungsgebäude Bachstraße 12

Liedberg

Landstraße (Nähe Kirche)

Pesch

Liedberger Straße (Nähe Sparkassengebäude)

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO trifft der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Hauptausschuss berät und gibt dem Rat Vorschläge für Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern oder begründen, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 19

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin/ die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 20

Geschäftsordnung des Rates

Der Rat legt in einer besonders zu beschließenden Geschäftsordnung Verhaltensregeln fest, die von den Rats- und Ausschussmitgliedern bei ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen zu beachten sind.

§ 21

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich vom 18.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

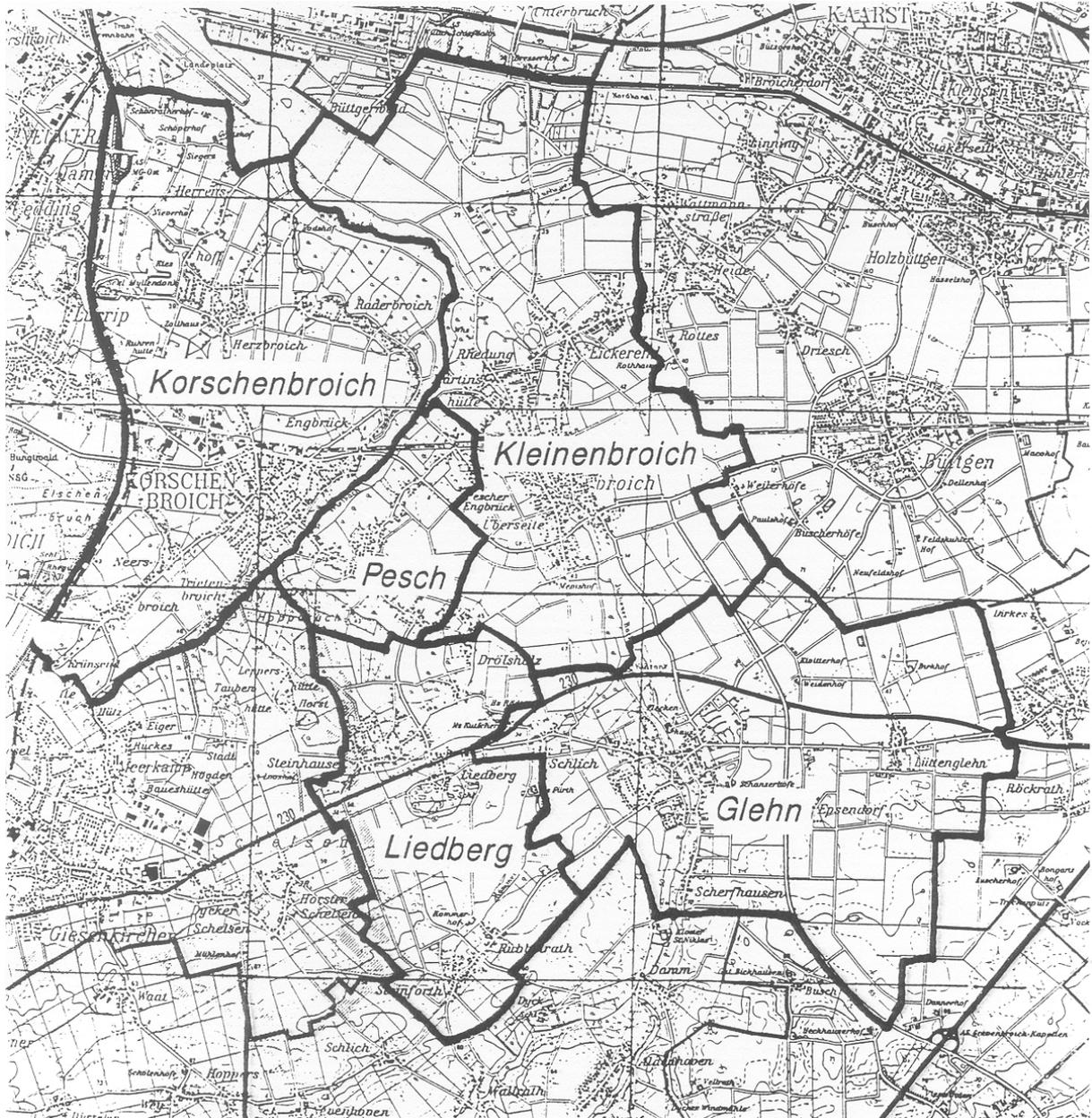
Korschenbroich, 04.07.2012

gez.

H.J. Dick
Bürgermeister

Anlage

Anlage



Anlage

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich führt die Stadt Korschenbroich folgende Siegel:

(großes Dienstsiegel)



(kleines Dienstsiegel)



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Korschenbroich

**1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/33 „Schaffenbergstraße“
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Die durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 13.03.2012 aufgestellte 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/33 „Schaffenbergstraße“ mit textlichen Festsetzungen wird gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), als Satzung beschlossen. Zum Bebauungsplan gehört die Entscheidungs Begründung, die ebenfalls beschlossen wird.“

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,8 ha und liegt im Norden des Stadtteils Herrenshoff. Der Planbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Korschenbroich, Flur 8, Flurstücke Nr. 289, 528, 534, 535, 561, 562, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 600, 601, 602, 603, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 615, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 639, 640, 641, 642 und 643. Sie sind auf dem unten abgebildeten Auszug aus der DGK5 mit einem schwarzen, unterbrochenen Strich umrandet.



Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 26.07.2012

Städtebauliches Ziel der Planung ist die Regelung der Zulässigkeiten von Einfriedungen in den Vorgartenbereichen und entlang der öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/33 „Schaffenbergstraße“ in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht und kann ab sofort mit Entscheidungsbegründung beim Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, 41352 Korschenbroich, Hindenburgstr. 58, 1. Etage, Zimmer 10 bzw.13, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
- sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff) – SGV. NRW 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 23.07.2012

Der Bürgermeister

H.J. Dick

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Korschenbroich

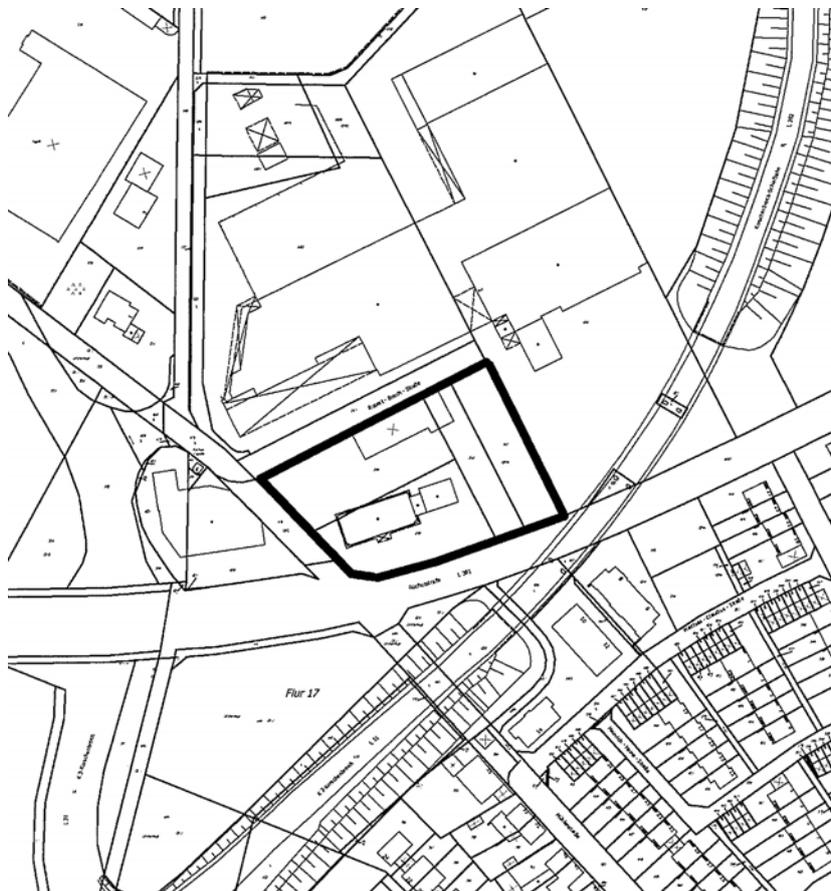
**9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/29 „Gewerbegebiet Korschenbroich“, Blatt B
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Die durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 21.07.2011 aufgestellte 9. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10/29 „Gewerbegebiet Korschenbroich“, Blatt B wird gemäß § 10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.. 685) als Satzung beschlossen. Zum Bebauungsplan gehört die Entscheidungs begründung, die ebenfalls beschlossen wird.“

Das Plangebiet umfasst die zwischen der Robert-Bosch-Straße und der Landstraße L 381 liegenden Grundstücke Gemarkung Korschenbroich Flur 17 Flurstücke 249, 250, 251 und 161.

Das Plangebiet ist auf dem unten abgebildeten Auszug aus der Flurkarte mit einem schwarzen Strich umrandet.



Städtebauliches Ziel dieser Planung ist der eingeschränkte Ausschluss von Vergnügungsstätten und damit die Sicherung der Flächen für gewerbegebietstypische Nutzungen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/29 „Gewerbegebiet Korschenbroich“, Blatt B, in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht und kann ab sofort mit Entscheidungsbegründung beim Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, 41352 Korschenbroich, Hindenburgstr. 58, 1. Etage, Zimmer 10 bzw. 13, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
- sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff) – SGV. NRW 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 23.07.2012

Der Bürgermeister

H.J. Dick

Öffentliche Ausschreibung; Bekanntmachung gem. § 12 VOB/A

- a) **Öffentlicher Auftraggeber:** Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstr. 1, 41352 Korschenbroich
dirk.berns@korschenbroich.de
Tel. 02161/613-0, Fax: 02161/613-299
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- c) **Art des Auftrags:** Bauauftrag
- d) **Ort der Ausführung:** Gymnasium Korschenbroich, Gebäude A, Don-Bosco-Str. 6
- e) **Art und Umfang der Leistung:** Rohbauarbeiten Umbau Gymnasium Geb. A zum Verwaltungsgebäude
1. Baustelleneinrichtung
– ca. 270 m Schutzzaun Stahlrohrrahmen, vergittert
– 1 Stk WC-Container
– 1 Stk Bürocontainer
2. Abbrucharbeiten
– Abbruch Stahlbetonwände, Decken ca. 50 m³
– Abbruch, Betonfertigteilebrüstungen ca. 50 m³
– Abbruch Innenmauerwerk ca. 15 m³
– Abbruch GK-Wände ca. 200 m²
– Abbruch Bodenbeläge Kautschuk, Teppich ca. 2.150 m²
– Abbruch Alu-Fenster ca. 150 m²
– Abbruch Lamellendecken, Stahl ca. 2.100 m²
– Ausbau von ca. 50 Stk Stahl- und Holztüren
3. Erdarbeiten
– Aushub ca. 350 m³
– Verfüllung ca. 320 m³
4. Betonarbeiten
– Wand- und Deckenbeton ca. 60 m³
5. Maurerarbeiten
– Innenwände ca. 60 m³
6. Stahlbauarbeiten
– ca. 1 t Stahlträger mit Ankerplatten als Unterzüge
- f) **Erbringung von Planungsleistungen:** nein
- g) **Aufteilung in Lose:** nein
- h) **Etwaige Frist für die Ausführung:** 38. Kw. 2012 – 51. Kw. 2012
- i) **Nebenangebote zugelassen:** ja
- j) **Anforderung der Verdingungsunterlagen:** Ab dem 16.07.2012 bei:
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle (Herr Berns),
Sebastianusstr. 1, Zimmer 111, 41352 Korschenbroich,
dirk.berns@korschenbroich.de, Tel. 02161/613-159, Fax: 02161/613-299
- k) **Entgelt für die Vergabeunterlagen:**
Höhe des Entgeltes: 26,00 Euro
Zahlungsweise: Bar, Überweisung, Verrechnungsscheck
Empfänger: Stadtkasse Korschenbroich
Kontonummer: 26 101 311
BLZ; Geldinstitut: 305 500 00, Sparkasse Neuss
Verwendungszweck: Vergabe-Nr. 52/2012
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Anforderungen von Blanketten bitte nicht auf Überweisungsträger oder Verrechnungsscheck vornehmen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- l) **Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:** 07.08.2012, 10.00 Uhr,
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle, Sebastianusstr. 1, Zimmer 111, 41352 Korschenbroich

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 26.07.2012

- m) **Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter und/oder deren Bevollmächtigte
- n) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** deutsch
- o) **geforderte Sicherheiten:** keine
- p) **Zahlungsbedingungen**
r) **Eignungsnachweise:** Gem. VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen
Mit dem Angebot ist vorzulegen:
 Eigenerklärung zur Eignung und zur Zuverlässigkeit
Hinweise: 1) Erklärungen sind auf Verlangen der Stadt Korschenbroich durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen (Nachweise der zuständigen Stellen) zu bestätigen. 2) Die Verpflichtungserklärungen nach dem TVgG NRW sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.
- s) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 10.09.2012
- t) **Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:** Gebäudemanagement, Hindenburgstr. 56, 41352 Korschenbroich
michael.deprez@korschenbroich.de
Tel. 02161/613-213, Fax: 02161/613-178
- u) **Nachprüfung behaupteter Verstöße:** Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Lindenstr. 4, 41515 Grevenbroich



Öffentliche Ausschreibung; Bekanntmachung gem. § 12 VOB/A

- a) **Öffentlicher Auftraggeber:** Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstr. 1, 41352 Korschenbroich
dirk.berns@korschenbroich.de
Tel. 02161/613-0, Fax: 02161/613-299
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- c) **Art des Auftrags:** Tiefbauarbeiten
- d) **Ort der Ausführung:** Korschenbroich Stadtgebiet
- e) **Art und Umfang der Leistung:** **Straßenbau- und Straßenbeleuchtungsarbeiten**
6,0 stck Straßenabläufe
ca. 615 m² Frostschuttkies
ca. 525 m² Schottertragschicht
ca. 65 m Hochbordsteine
ca. 420 m Tiefbord
ca. 440 m zweisteinige Rinne
ca. 520 m² Betonsteinpflaster
ca. 650 m² Asphaltflächen fräsen
ca. 700 m² Asphaltdeckschicht
ca. 95 m² Pflasterumlage in Einfahrten
ca. 240 m Straßenbeleuchtungskabel mit Erdarbeiten
9,0 stck Straßenbeleuchtungsmaste mit LED Aufsatzleuchte
1,0 stck Schaltschrank für Straßenbeleuchtung
- f) **Erbringung von Planungsleistungen:** ja nein
- g) **Aufteilung in Lose:** nein
- h) **Etwaige Frist für die Ausführung:** 37. Kw. – 43. Kw. 2012
- i) **Nebenangebote zugelassen:** nein
- j) **Anforderung der Verdingungsunterlagen:** Ab dem 16 Juli 2012 bei:
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle (Herr Berns),

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 26.07.2012

Sebastianusstr. 1, Zimmer 111, 41352 Korschenbroich,
dirk.berns@korschenbroich.de, Tel. 02161/613-159, Fax: 02161/613-299

- k) Entgelt für die Vergabeunterlagen:**
Höhe des Entgeltes: 17,00 Euro
Zahlungsweise: Bar, Überweisung, Verrechnungsscheck
Empfänger: Stadtkasse Korschenbroich
Kontonummer: 26 101 311
BLZ; Geldinstitut: 305 500 00, Sparkasse Neuss
Verwendungszweck: Vergabe-Nr. 42/2012
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Anforderungen von Blanketten bitte nicht auf Überweisungsträger oder Verrechnungsscheck vornehmen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- l) Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:** 09.08.2012, 10:00 Uhr
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle, Sebastianusstr. 1, Zimmer 111, 41352 Korschenbroich
- m) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter und/oder deren Bevollmächtigte
- n) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** deutsch
- o) geforderte Sicherheiten:** 3 % Mängelansprüchebürgschaft
- p) Zahlungsbedingungen:** Gem. VOB/B und den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen
- r) verlangte Eignungsnachweise:** Mit dem Angebot sind vorzulegen:
- Eigenerklärung zur Eignung und zur Zuverlässigkeit
- gem. RSA namentlich benannter Verantwortlicher mit Nachweis der entsprechenden Qualifikation (MVAS in der z. Z. gültigen Fassung)
Hinweis: Erklärungen sind auf Verlangen der Stadt Korschenbroich durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen (Nachweise der zuständigen Stellen) zu bestätigen.
- s) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 07.09.2012
- t) Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:** Stadt Korschenbroich, Tiefbau (Hr. Kronauer, Tel. 02161/613139 od. Herr Herchner 02161/613242), Hindenburgstr. 56, 41352 Korschenbroich
- u) Nachprüfung behaupteter Verstöße:** Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Lindenstr. 4, 41515 Grevenbroich

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass die

GRÜNBÜNDELABFUHR

in den einzelnen Abfuhrbezirken wie folgt stattfindet:

Bezirk 1	>>>>>	Freitag,	24. August 2012

Bezirk 2	>>>>>	Freitag,	24. August 2012

Bezirk 3	>>>>>	Donnerstag,	23. August 2012

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Bündelmenge bis **höchstens 4 cbm**
- **Bündellänge maximal 1,50 m,**
die Bündel müssen **handlich** sein und von **einer Person gehoben** werden können
- **Astdurchmesser maximal 15 cm**
- zum Bündeln **keinen Draht** verwenden
- **keine** Wurzelstöcke, **kein** Laub und **kein** Rasenschnitt

Die Grünbündel sind **gut sichtbar** am Abfuhrtag bis **spätestens 07.00 Uhr** am Grundstücksrand bzw. Gehweg bereitzulegen, wobei eine Behinderung des Verkehrs unterbleiben muss.

Korschenbroich, den 23. Juli 2012
Im Auftrage

gez. Clemens

Clemens
Amtsleiter

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 26.07.2012

Freie Sozialwohnungen in Korschenbroich – Stand 25.07.2012

Das Wohnungsamt teilt mit, dass folgende Sozialwohnungen zu vermieten sind:

Stadtteil Korschenbroich

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 58,43 m², 1. Obergeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 420,00 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 74,85 m², Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 628,49 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.09.2012 zu vermieten

Stadtteil Glehn

1 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 35,56 m², Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 253,08 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 63,85 m², Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 466,79 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

Zum Bezug der Wohnungen ist ein gültiger Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Folgende Wohnungen wurden im II. Förderungsweg errichtet. Für diese Wohnungen kann die Einkommensgrenze um bis zu 60 % überschritten werden. Das Bruttoeinkommen bei einem 2-Personen Haushalt darf hierbei rd. 50.000 €, bei einem 3-Personen Haushalt rd. 60.000 € jährlich betragen.

Stadtteil Korschenbroich

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 67,51 m², Erdgeschoss
Die Miete beträgt zurzeit 739,96 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 67,64 m², 1. Obergeschoss
Die Miete beträgt zurzeit 736,18 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

Weitere Auskünfte zu den Wohnungen und zu den Voraussetzungen zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erhalten Sie bei Herrn Nilges, Wohnungswesen, Verwaltungsgebäude Hindenburgstraße 56, Erdgeschoss, Zimmer 7, Telefon: 02161 / 613 185.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 26.07.2012

Einsatz von Trägern für das Bestattungswesen der Stadt Korschenbroich

Der Eigenbetrieb Stadtpflege sucht ab sofort Träger für den Einsatz bei Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen.

Je Trägereinsatz werden 16,50 Euro vergütet.
Die Abrechnung erfolgt auf der Basis für geringfügig Beschäftigte.

Interessenten werden gebeten, sich beim Eigenbetrieb Stadtpflege telefonisch zu melden.
Tel.-Nr. 02161/613-148

Öffnungszeiten sind:

montags – freitags	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr	und zusätzlich
donnerstags	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr	

Im Gedenken

Nachruf

Die Stadt Korschenbroich nimmt Abschied von ihrem ehemaligen Mitarbeiter

Hans-Adolf Heyers

Er ist am 16.07.2012 im Alter von 79 Jahren verstorben. Herr Heyers arbeitete vom 21.04.1981 bis zum 31.05.1993 in der Alarmierungszentrale der Stadt Korschenbroich.

Bürgerschaft und Verwaltung werden das Andenken des Verstorbenen in Ehren halten. Unser Mitgefühl gilt seiner ganzen Familie und seinen Freunden.

Stadt Korschenbroich

Heinz Josef Dick
Bürgermeister

Wolfgang Schmitz
Personalratsvorsitzender

Informationen:

Die Stadtverwaltung teilt mit:

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger legen ihr Engagement offen

STADT KORSCHENBROICH. Welchen Beruf üben eigentlich die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger aus? Wer von ihnen hat privat eine Funktion in welchem Verein übernommen? Antworten auf diese und andere Fragen findet, wer in das Büro des Bürgermeisters kommt und die Auskünfte der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Stadt Korschenbroich zu ihren Tätigkeiten und Mitgliedschaften einsieht. Das Büro des Bürgermeisters befindet sich im Verwaltungsgebäude, Sebastianusstraße 1 in der 1. Etage in Zimmer 101. Es ist zu den gewohnten Öffnungszeiten besetzt: montags bis freitags von 8.30 bis 12 Uhr, 14 bis 16 Uhr und donnerstags von 14 bis 18 Uhr.

Laut des Korruptionsbekämpfungsgesetzes müssen die Ratsmitglieder sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger Angaben zu folgenden Tätigkeiten machen:

- ausgeübter Beruf und Beraterverträge
- die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form von Behörden und Einrichtungen
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Zum Hintergrund: Die Kommune ist verpflichtet, diese Angaben jährlich zu veröffentlichen.

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 23. August 2012 erscheinen

**Ihre wichtigsten
Telefonnummern**

112

bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet
Korschenbroich regionale**

Rufnummer: 0180 / 5 04 41 00

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.:	19.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Mi.:	13.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Fr.:	14.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Sa., So. und Feiertage	24 Stunden

Notfalldienst

Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt

Arztnotrufzentrale Neuss

Telefon 0180 / 5 04 41 00

**Zusätzlich: Ärztlicher Bereitschaftsdienst
deutschlandweit Telefon 116 117**

Die Rufnummer ist aus den Fest- und
Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter
folgender Rufnummer

erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken

Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:

Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst

Telefon 02131/300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall
unter folgenden Rufnummern zu
erreichen:**

Strom

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff, Neersbroich, Liedberg,
Steinforth-Rubbelrath

NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser

Telefon: 0 18 01/68 87 87

Für die Stadtteile Kleinenbroich und Glehn

RWE Energie AG – Regionalversorgung

Neuss; Telefon: 0 21 31/71 00

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff und Neersbroich

NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser

Telefon: 0 18 01/68 84 44

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg, Steinforth-Rubbelrath

Kreiswerke Grevenbroich GmbH

Telefon: 0 21 82/1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich

NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser

Telefon: 0 18 01/68 84 27

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-
fällen am Kanalnetz und an den Haus-
pumpstationen des Städtischen
Abwasserbetriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.

Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer

0 21 61 / 613-262 .

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter
folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



**Hauptsitz der Verwaltung und
Sitz des Bürgermeisters**

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.– Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
abweichende Öffnungszeiten:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Verwaltungsgebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Heinz Josef Dick
Beigeordneter Stadtkämmerer Bernd Dieter Schultze
Fachbereichsleiter (komm.) Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1
Sebastianusstraße 1
Hindenburgstraße 56

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u.a.
Außenstelle Bürgerbüro, Kleinenbroich
Außenstelle Bürgerbüro, Glehn
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Zentrale Dienste

Büro des Bürgermeisters
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Controlling / Submissionsstelle
Organisation, Informationstechnologie
Antikorruption

Ladestraße 2
Bachstraße 12
Sebastianusstraße 1
Sebastianusstraße 1

Finanzen

Haushalt, Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

übertragen an den
Rhein-Kreis-Neuss

Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing

Sebastianusstraße 1

Bildung, Erziehung, Kultur und Sport

Schulen, Kindertageseinrichtungen
Kultur, Sport
Kreisjugendmusikschule

Hannenplatz 4

Stadtarchiv

Gleichstellungsbeauftragte

Friedrich-Ebert-Straße 3

Recht und Ordnung

Recht
Ordnung und Feuerschutz

Regentenstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Personal

Regentenstraße 1

Soziales, Seniorenbeauftragte

Regentenstraße 1

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 26.07.2012

Sozialversicherungsangelegenheiten Liegenschaften, Gebäudemanagement Liegenschaften, Umlegung, Wohnungswesen Gebäudemanagement Umwelt einschl. Abfallwirtschaft	Hindenburgstraße 56
Tiefbau Grünflächen Straßenverkehrsangelegenheiten	Hindenburgstraße 56
Stadtentwicklung, Bau und Planung Planung und Bauordnung, Bauleitplanung, Baugenehmigungen, Denkmalschutz Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser	Hindenburgstraße 58
Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich Städtischer Abwasserbetrieb Stadtpflege inkl. Friedhofswesen	Friedrich-Ebert-Straße 3
Betreuende Einrichtungen Jobcenter Rhein-Kreis Neuss Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss Sozial-Psychologischer Dienst Rhein-Kreis Neuss	Friedrich-Ebert-Straße 1
Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung Feuerwehreinsatzzentrale	An der Sandkuhle 5 112 oder 0 21 61 / 6 47 47
Polizei Polizeiwache Korschenbroich, Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst In dringenden Fällen	An der Sandkuhle 1 0 21 31 / 300-21611 0 21 31 / 300-21711 110

Sprechstunden

- **des Bürgermeisters Heinz Josef Dick**
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Gleichstellungsbeauftragten Angelika Brieske**
Friedrich-Ebert-Straße 3, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **des Behindertenbeauftragten Siegbert Schmitz**
Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1 0 21 61 / 613-232
Jeden ersten Montag im Monat 0 21 82 / 55 74 (privat)
10.00 - 11.30 Uhr
Sprechzeit in Kleinenbroich, Ladestraße 2 0 21 61 / 67 07 26
Jeden ersten Mittwoch im Monat
10.00 - 12.00 Uhr
Sprechzeit in der Kindertagesstätte Glehn, Schulstraße 9 0 21 82 / 5 97 69
Jeden letzten Mittwoch im Monat
17.00 - 19.00 Uhr
- **der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich** 0 21 31 / 9639 - 45
Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst
Termine nach Vereinbarung

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“
Herausgeber:
Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Tel.: 0 21 61/613-0
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

In den Verwaltungsgebäuden liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € ist möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich www.korschenbroich.de ist das Amtsblatt eingestellt.